

Satzung Hospizdienst DaSein e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hospizdienst DaSein e. V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 13804 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Bildung. Der Verein will schwerkranken und sterbenden Menschen die Möglichkeit geben, in Würde zu sterben, d. h. ohne Beeinträchtigungen durch lebensverkürzende oder ungewollte lebensverlängernde Maßnahmen. Besonderes Augenmerk gilt der Integration der verschiedenen religiösen und weltanschaulichen Ausrichtungen. Im Rahmen dieser Betreuung sind auch die Angehörigen dieser Menschen zu begleiten.
- (2) Der Verein erfüllt seine Zwecke insbesondere durch
 - a) Unterhaltung eines ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienstes und den Betrieb einer spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) sowie die Errichtung eines stationären Hospizes;
 - b) Vorbereitende und weiterführende Qualifizierung für ehrenamtliche Hospizbegleiter/-innen;
 - c) Begleitung von Sterbenden und deren Angehörigen durch Hospizbegleiter/-innen;
 - d) Trauerbegleitung für betroffene Angehörige;
 - e) Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über Sterben, Tod und Trauer sowie über die Hospizbegleitung und Palliativversorgung mit der Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen;
 - f) Bereitstellung und Pflege einer fachbezogenen Leihbibliothek.
- (3) Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne von § 57 AO verwirklichen.
- (4) Der Verein kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen (§ 58 Abs. 2 AO), soweit diese juristischen Personen mit diesen Mitteln die öffentliche Gesundheitspflege und Bildung fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - a) Vorstandsmitglieder, der besondere Vertreter gem. § 30 BGB sowie für Tätigkeiten des Vereins beauftragte Mitglieder erhalten im Einzelfall neben Ersatz ihrer Auslagen auch eine vom Vorstand zu beschließende Aufwandsentschädigung.
 - b) Die Höhe hat sich entsprechend der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts nach Art und Umfang der Tätigkeit sowie nach der Finanzkraft des Vereins zu richten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung der Vereinsmittel besteht nicht.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitgliedschaften
 - ◆ ordentliche Mitglieder,
 - ◆ Fördermitglieder,
 - ◆ Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Sie zahlen einen von ihnen selbst frei bestimmbaren Jahresmitgliedsbeitrag in beliebiger Höhe. Sie werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat und vom Vorstand mit dessen Zustimmung ernannt wurde. Es hat alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, ist jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch Beitritt zu dem Verein.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags des Mitglieds. In dem Mitgliedsantrag soll das Mitglied folgende Angaben machen:
 - a) Art der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied oder Fördermitglied),
 - b) Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum,
 - c) Bankverbindung,
 - d) Telefonnummer, E-Mail-Adresse.

Das Erheben, Verarbeiten, Speichern und Nutzen dieser personenbezogenen Daten der Mitglieder ist für die Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks und für die Mitgliederverwaltung im Sinne der DS-GVO erforderlich. Im Übrigen wird auf die jeweilige datenschutzrechtliche Erklärung und Information des Vereins verwiesen.

- (3) Bei Minderjährigen oder bei Personen mit Betreuung ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bzw. Betreuers schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragsteller binnen 4 Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs bedarf keiner Begründung.
- (5) Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (6) Zur Feststellung der Mitgliedschaft, ihres Erwerbs und ihres Verlusts sowie der Mitgliederzahlen genügt nach außen die Bescheinigung des Vorstands.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet - außer im Todesfall - durch
 - ◆ Austritt,
 - ◆ Streichung,
 - ◆ Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fälliger Beiträge unterlässt. In der zweiten Mahnung ist unter Hinweis auf eine letzte Zahlungsfrist von einem Monat auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.
- (4) Den Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen. Vor jeder Entscheidung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied schuldhaft seine sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten vernachlässigt, oder bei einem den Verein schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
 - a) Die mit Gründen zu versehende Ausschlussentscheidung ist mittels Einwurf-Einschreiben dem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat bekannt zu machen.
 - b) Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat ab Bekanntmachung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, entscheidet dann die Mitgliederversammlung über die Beschwerde.
 - c) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Beschwerde ein, so wird der Ausschluss nach Ablauf der Beschwerdefrist wirksam.
- (5) Mit Kündigung, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Ansprüche. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Im Falle des Austritts, der Streichung oder des Ausschlusses wird keinerlei Vergütung oder Aufwandsentschädigung für die dem Verein gegenüber erbrachte Leistung gewährt.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.
- (3) Die Mitglieder haben Verstöße gegen diese Satzung zu vermeiden und den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

§ 8 Beitragspflichten

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der am 1. März eines jeden Jahres fällig ist. Dieser wird vom Verein durch das Lastschriftverfahren nach Bekanntgabe der Bankdaten des Mitglieds eingezogen.
- (2) Im Jahr des Beitritts ist, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts, ein voller Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist unverzüglich nach dem Beitritt fällig.
- (3) Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.

C. Organe des Vereins

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der besondere Vertreter gem. § 30 BGB sowie der/die Rechnungsprüfer/-in.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) es der Vorstand beschließt. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten oder ein Mitglied gegen seine Ausschlussentscheidung Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegt.
 - b) ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Für den Fall, dass der Verein eine eigene Vereinszeitschrift herausgibt, kann die Einladung in der Vereinszeitschrift erfolgen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Bestellung und Abberufung von Vorstand und Rechnungsprüfer/-in,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Höhe des Mitgliedsbeitrags von ordentlichen Mitgliedern,
 - e) Auflösung des Vereins und Verwendung seines Vermögens.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das gewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist beliebig möglich.
- (2) Mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied oder den besonderen Vertreter gem. § 30 BGB aus wichtigem Grund wie vereinschädigendem Verhalten abberufen.
- (3) Die Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte und die Entlastung des Vorstands müssen jährlich auf der Mitgliederversammlung stattfinden. Der Rechnungsabschluss wird von einem/r Rechnungsprüfer/-in geprüft, der/die ihn auf der Mitgliederversammlung darlegt. Den Mitgliedern ist ein Abschlussbericht auf Verlangen in der betreffenden Mitgliederversammlung auszuhändigen.
- (4) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung gem. § 10 Abs. 3 können nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden und mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind. Sie sind zu begründen.
- (5) Über die Art von Wahlen und Abstimmungen entscheidet der Vorstandsvorsitzende als Versammlungsleiter. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden. In Vereinsämtern ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.
- (6) Die Wahlen werden von einem auf der Mitgliederversammlung zu bestellenden Wahlausschuss geleitet. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für ein Amt kandidieren.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied, dessen Beitragssaldo ausgeglichen ist, hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Beitragsentrichtung ist auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes ordentliches stimmberechtigtes Mitglied schriftlich übertragen. Das so bevollmächtigte Mitglied ist weisungsfrei. Es darf maximal eine Stimmrechtsübertragung angenommen und ausgeübt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht anwesend gewertet. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (5) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist bis spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Protokollführer zu unterzeichnen und wird an alle Mitglieder versendet. Einwendungen gegen die Niederschrift können nur binnen eines Monats nach der Fertigung der Niederschrift schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden. Einwendungen, die nach diesem Zeitraum geltend gemacht werden, bleiben unberücksichtigt.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen, die von der Mitgliederversammlung gem. § 10 Abs. 5 gewählt werden (sog. Gesamtvorstand):
 - a) dem/r Vorsitzenden,
 - b) dem/r stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, sowie die zwei weiteren Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.
 - a) Im Innenverhältnis vertritt der/die stellvertretende Vorsitzende nur dann, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Die zwei weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nur dann, wenn der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende verhindert sind. Die Reihenfolge ihrer Vertretung richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben ihres Nachnamens.
 - b) Handelt es sich um ein Rechtsgeschäft mit einem Geschäftswert von über 10.000 € oder um Verträge mit wiederkehrenden Verpflichtungen wie Arbeits-, Werk- oder Mietverträge wird der Verein durch den Gesamtvorstand gemeinsam vertreten.

§ 14 Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie alle Abstimmungen, soweit sie nicht die Wahl des/der Vorsitzenden betreffen.
- (3) Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/-n im Falle ihrer/seiner Verhinderung.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal im Halbjahr zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder näher festlegt. Jedes Vorstandsmitglied leitet dann das ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse ist unverzüglich dem Vorstand schriftlich zu berichten. Der Vorstand kann sich einen Haushaltsplan geben.
- (6) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB

- (1) Der Vorstand kann für Geschäfte der laufenden Verwaltung einen besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen. Der Geschäftskreis wird im Rahmen der Bestellung vom Vorstand in einem Dienstvertrag schriftlich festgelegt.
- (2) Der besondere Vertreter vertritt innerhalb seines Geschäftskreises bis zu einem Geschäftswert im Einzelfall von 10.000 € alleine.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstands gem. § 13 Abs. 2 a) erstreckt sich nicht auf einen Geschäftskreis, für den ein besonderer Vertreter bestellt ist.

§ 16 Rechnungsprüfer/-in

Der Rechnungsabschluss wird von dem/r Rechnungsprüfer/-in geprüft, der/die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Der geprüfte Rechnungsabschluss hat der/die Rechnungsprüfer/-in gem. § 11 Abs. 3 auf der Mitgliederversammlung darzulegen. Im Falle der Verhinderung des/der Rechnungsprüfer/-in kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied dessen/deren schriftlichen Bericht vortragen.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Drei-Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als 10% der Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese Versammlung die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschließen kann.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein „Christophorus Hospiz Verein e.V.“ München, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege und Bildung zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 14.05.2019 beschlossen und am 05.08.2019 in das Vereinsregister eingetragen.